

Stellungnahme des bne zum „Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung und der Gasnetzentgeltverordnung und der Anreizregulierungsverordnung“

Der Verordnungsentwurf wird vom bne als grundsätzliche Verbesserung der Biogaseinspeisung zur Umsetzung der Beschlüsse von Meseberg begrüßt.

In Anbetracht der extrem kurzen Frist zur Stellungnahme und dem Erhalt von zwei Fassungen zur Kommentierung (Entwurf BMWi vom 30.10.2007, Entwurf mit Kommentaren des BMU vom 7.11.2007), möchten wir uns nachfolgend lediglich auf die aktuellere Version beziehen. Diese vom BMU kommentierte Fassung enthält zudem bereits Verbesserungen, auf die wir daher an dieser Stelle nicht mehr eingehen werden.

Im Detail möchten wir folgende Punkte anmerken:

§ 41 c Netzanschlusspflicht

Die Regelung zu „Investition und Betrieb“ der erforderlichen Messeinrichtungen in Abs. 1 sollte mit dem aktuellen Gesetzesentwurf des BMWi zur Liberalisierung des Messwesens abgestimmt werden, insbesondere mit der geänderten Fassung des § 21b Abs. 2 und 3 EnWG (Entwurf vom 24.10.2007 für ein „Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb“).

§ 41 d Vorrangiger Netzzugang für [Transportkunden von] Biogas

Der vorrangige Netzzugang der Biogaseinspeisung in das Erdgasnetz analog dem EEG für Strom wird begrüßt. Im Hinblick auf die Zielsetzung einer stark wachsenden Biogaseinspeisung darf ein vorrangiger Netzzugang jedoch nicht zur Verschärfung von bestehenden Wettbewerbsverhinderungen führen. Eine Vorrangregelung bedeutet im jetzigen Regime der Kapazitätsverteilung, dass davon die Kapazitätsrechte insbesondere neuer Marktteilnehmer unmittelbar betroffen sind.

Historisch gewachsen wurde der Ausbau des deutschen Gasnetzes mit kleineren Einspeisekapazitäten als Ausspeisekapazitäten ausgelegt, da Erdgasspeicher zur Deckung der Jahreslastspitze verwendet wurden. Dies gilt sowohl für die Kapazitäten an den Importpunkten in das deutsche Netz als auch für die Kapazitäten der einzelnen Marktgebiete (Teilnetze).

Derzeit ist der Markt durch umfassende, langfristig gebuchte Einspeisekapazitäten gekennzeichnet, **freie** feste Kapazitäten sind entsprechend rar. Die Nutzung der darüber hinaus noch verfügbaren unterbrechbaren Kapazitäten ist aber für den Lieferanten bzw. Transportkunden mit dem Risiko der Nichtnutzbarkeit/des Ausfalls und entsprechenden Ausgleichsenergiekosten verbunden.

Die Kapazitätszuteilung wird nach dem „first come, first served“ Prinzip im deutschen Gasmarkt geregelt, neue Marktteilnehmer stehen daher zunächst am kurzen Ende der

Zuteilung und müssen sich unter Umständen zunächst mit unterbrechbaren Kapazitäten begnügen. Sie rücken in der Warteliste für feste Kapazitäten nach oben, sobald dort Kapazitäten frei werden.

Eine Vorrangregelung für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz bedeutet für die Biogaseinspeiser praktisch einen direkten Sprung an die erste Stelle der Rangfolge bei der Verteilung der Kapazitäten; die Anfragen bzw. Ansprüche der anderen Transportkunden werden nach hinten verschoben. Transportkunden, die kurz zuvor in die Kapazitätzuteilung für feste Kapazitäten aufgerückt sind, müssten nach derzeitigen Regeln als erste zu Gunsten der Biogaseinspeiser Anteile ihrer festen Kapazitäten wieder abgeben.

Der vorrangige Netzzugang für Transportkunden von Biogas darf nicht zu einer Verschärfung bei den ohnehin knappen verfügbaren festen Einspeisekapazitäten für neue Anbieter führen. Ein ausgewogenes Gesamtkonzept des Gasnetzzugangs ist daher auch für den Einbezug der BiogASFörderung notwendig. Das Problem der Kapazitätzuteilung für Transporte innerhalb des deutschen Gasnetzes und die im Verordnungsentwurf vorgesehene Vorrangregelung für Biogas kann grundsätzlich durch eine Reduktion der Marktgebiete gelöst werden. Aus Sicht des BNE sollte das Ziel sein, ein Marktgebiet in Deutschland zu schaffen.

§ 41 e Erweiterter Bilanzausgleich

Grundsätzlich kann dieser Abschnitt des Verordnungsentwurfs erst nach Kenntnis des aktuell unter Leitung der Bundesnetzagentur weiter zu entwickelnden Regel- und Ausgleichsenergiemodells bewertet werden. Daher sind insbesondere die Normen des § 41 e eng in ein entsprechendes Monitoring einzubinden, mit entsprechenden Anpassungsmöglichkeiten an Änderungen der technischen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen des Gasnetzzugangs. Mit der hier vorgeschlagenen Norm besteht die Gefahr, dass eine Vorfestlegung in Hinblick auf die neuen Ausgleichsregeln getroffen wird. Daher sollten keine Aussagen zu einer wie auch immer gearteten Bevorzugung gemacht werden, solange das neue Modell nicht festgelegt ist.

§ 41 f Qualitätsanforderungen für Biogas

Diese Regelung sieht die Übertragung der eichrechtlichen Messung des Abrechnungsbrennwertes und Abrechnungsvolumens auf den Netzbetreiber vor. Das im DVGW-Arbeitsblatt 685 beschriebene Verfahren zur Ermittlung des Abrechnungsbrennwertes enthält Vorgaben für maximale Abweichungen bei der Messung.

In der vorliegenden Regelung bedarf es noch einer Klarstellung, wie der Netzbetreiber vor dem Hintergrund der definierten zulässigen Abweichung die eichrechtliche Messung sachgerecht erfüllen soll. Auch diese Aufgabe muss sich an den Zielen einer stabilen Netzföhrung sowie der Minimierung der Kosten und deren transparente Umlage auf alle Netznutzer und damit auch Einspeiser von Biogas messen lassen.

Berlin, 12. November 2007